

5. Fall

A ist schon jahrelang mit X verfeindet. Als ihm X nun noch die Freundin ausspannt, ist das Maß voll, so daß er beschließt, den X zu töten. Bewaffnet mit einer mit acht Patronen geladenen Pistole wartet A abends in der Gasse vor dem Wohnhaus des X auf sein Opfer. Als X erscheint, zielt A und drückt ab. X wird zwar nur am Arm getroffen, stürzt jedoch infolge des Schusses so unglücklich, daß er einen Schädelbruch erleidet und bewußtlos liegen bleibt.

Als A sein Opfer untersucht, bekommt er Mitleid mit X. Er meint bei sich, daß selbst die größte Feindschaft eigentlich nicht dazu führen dürfte, daß man andere tötet. Da er nur den Streifschuß am Arm sieht, glaubt er, X sei nur aufgrund des großen Schreckens bewußtlos geworden und würde aus dieser „Schreckensohnmacht“ schon bald wieder wohlbehalten erwachen. In dieser Überzeugung läßt A von X ab und flüchtet.

Bald darauf kommt B vorbei und sieht den X reglos in einer großen Blutlache liegen, die in der Zwischenzeit aus der Kopfwunde gesickert ist. Er tastet nach dem Puls, kann aber keinen fühlen. So kommt er zur Überzeugung, daß X tot ist. Seiner Philosophie getreu, daß ein Toter ohnedies nichts mehr von irdischen Reichtümern hat und wenigstens er noch davon profitieren sollte, räumt B dem X die Taschen aus. Er steckt 100 € Bargeld und den Führerschein des X, den er um 70 € an einen Fälscher verkaufen will, ein, und will sich aus dem Staub machen.

C, der sich auf dem Heimweg aus dem Kino befindet, sieht, wie sich B an X zu schaffen macht. Das kommt ihm sehr verdächtig vor. Im Glauben, daß B den X beraubt, stürzt er hinzu und hält den B mit folgenden Worten am Kragen fest: „Des tät da so pass'n, an Hüflosen abrama. Jetzt wart' ma auf die Polizei!“ Doch gelingt es dem B, sich loszureißen und mit seiner Beute in Richtung des nahegelegenen Parks davonzulaufen. Geistesgegenwärtig verhindert C die Flucht, indem er dem B das Bein stellt. Dieser stürzt und bricht sich das Schlüsselbein. Die von C herbeigerufene Rettung bringt X und B ins Krankenhaus, wo erfreulicherweise auch X gerettet werden kann.

1. Prüfen Sie die Strafbarkeit von A, B und C!

2. Wer ist für das Strafverfahren gegen A zuständig? Wie kommt in diesem Verfahren ein Urteil zustande? Wenn ein Richter während der Hauptverhandlung schläft – was tun Sie als VerteidigerIn?

3. Was hat mit der Waffe zu geschehen? Wie ist dabei vorzugehen?

4. Angenommen, das Gericht folgt bezüglich der Strafbarkeit des B nicht Ihrer Lösung, sondern verurteilt wegen eines anderen Deliktes – mit welchem Rechtsmittel könnten Sie diesen „Fehler“ bekämpfen?

6. Fall

Hauptverhandlung in einem Verfahren wegen § 84 Abs 4 StGB. Es geht um einen Messerstich in die Bauchgegend, der schwere Verletzungen verursacht hat. Bei der Einvernahme gibt das Opfer in der Hauptverhandlung an, dass es den Angeklagten eindringend gebeten hatte, ihn zu töten. Es wollte damals sterben, da bei ihm Krebs diagnostiziert wurde. Der Angeklagte bestätigt diese Aussage, er habe aus Freundschaft und auch aus versicherungstechnischen Überlegungen heraus bisher geschwiegen.

Frage: Was hat in der Hauptverhandlung zu geschehen?

Ein Blick auf alte Modulprüfungen (Oktober 2015 / Lewisch; veröffentlicht im JAP)

I./1. A geht in einen Elektroselbstbedienungsmarkt, um einige Geräte ohne zu bezahlen mitzunehmen. Dazu hat er sich in seiner Überjacke Innentaschen eingenäht, in denen er die Geräte unauffällig verbergen kann. Insgesamt lässt er in seinen Taschen Geräte, Kabel und Batterien im Wert von EUR 270 verschwinden. Schließlich nimmt er auch noch eine Packung Batterien, legt diese bei der Kassa auf das Förderband und bezahlt sie. Dann geht er in Richtung Geschäftsausgang. A wurde allerdings bei der Ansichnahme der Waren und deren Verbergen von einem Ladendetektiv (L) mittels einer Kameraüberwachung genau beobachtet. Bevor A das Geschäftslokal verlassen kann, wird er vom Ladendetektiv angehalten und aufgefordert, ihm in einen Extraraum zu folgen. A will mit seiner Beute fliehen und gibt dem Ladendetektiv einen kräftigen Stoß, sodass dieser zu Boden stürzt und eine schmerzhafte Prellung erleidet. A ergreift die Flucht und läuft davon. L nimmt die Verfolgung auf.

- a. Prüfen Sie die Strafbarkeit von A!
- b. Welche Möglichkeiten hat L, A an der Flucht zu hindern?
- c. Ändert sich etwas an der Strafbarkeit von A, wenn dieser, von L angesprochen, die Gegenstände herausgibt?

I./2. A nützt seinen Vorsprung, biegt um eine Straßenecke, zieht seine Überjacke (mit den gestohlenen Gegenständen) aus und wirft diese zwischen zwei parkende PKW, um sie von dort später wieder zu holen. Dann setzt er seine Flucht fort. Der Ladendetektiv hat zwar das Ausziehen und Wegwerfen der Überjacke nicht konkret beobachten können, als er dann aber selbst um die Straßenecke biegt und vor sich eine laufende Person in anderer Kleidung sieht, ist ihm klar, dass sich A seiner Jacke (mit Inhalt) nur irgendwo schnell entledigt hat. L lässt sich aber durch das geänderte Aussehen des A nicht täuschen und bleibt ihm auf den Fersen. L kommt A bei seiner Verfolgung immer näher und kann ihm schließlich von hinten ein Bein stellen. A stürzt zu Boden und erleidet eine schmerzhafte Schürfwunde. A gelingt es, rasch hochzukommen und weiterzulaufen. Just in diesem Moment fährt allerdings ein Streifenwagen vorbei. Als einer der beiden Polizisten eingreifen und den flüchtenden A am Arm festhalten möchte, dreht sich A um und schlägt dem Polizisten mit der Faust fest ins Gesicht. Der Polizist stürzt bei dem Schlag zu Boden und verliert einen Zahn. Weiter kommt A bei seiner Flucht allerdings nicht, denn mittlerweile ist auch der zweite Polizist aus dem Fahrzeug gesprungen und gemeinsam gelingt es, A zu überwältigen. Als L hernach die Jacke des A sucht, lässt sich diese nicht mehr auffinden.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von A und L!

I./3. Bei einer Personendurchsuchung des A wird auch ein gefälschter Führerschein gefunden, den A früher einmal am Schwarzmarkt gekauft hat und für allfällige Ausweiskontrollen immer bei sich führt.

Prüfen Sie die Strafbarkeit des A!

I./4. In dem gegen A geführten Ermittlungsverfahren legt der Elektromarkt auch eine Kopie des Überwachungsvideos vor, das auf einem USB-Stick zu den Akten genommen wird. Der Verteidiger des A möchte das Video sehen und eine Kopie erhalten. Die StA lehnt diesen Antrag mit der Begründung ab, dass „Akten-einsicht in Videoaufzeichnungen“ schon begrifflich nicht möglich ist.

- a. Kann A dagegen etwas unternehmen?
- b. Wird er Erfolg haben?
- c. Wie ist hier der Rechtszug gestaltet?

I./5. Angenommen, A wird für den unter I./1. geschilderten Sachverhalt (unter anderem) wegen gewerbsmäßigen Diebstahls angeklagt, weil die professionelle Tatbegehung auf die Absicht einer wiederholten Tatbegehung schließen lasse und mit der vorerwähnten rechtlichen Begründung anklagekonform verurteilt.

Angenommen auch, A wird wegen des unter I./3. geschilderten Sachverhalts anklagekonform im selben Urteil wegen des Versuchs der Verwendung einer falschen Urkunde verurteilt.

Was kann A gegen diese Verurteilungen unternehmen?

I./6. B hat zufällig die Jacke des A mit den Elektronikgegenständen in den Innentaschen auf der Straße zwischen den geparkten Fahrzeugen gefunden. B vermutet, dass der Inhalt der Jacke aus einem Ladendiebstahl stammt. Trotzdem beschließt er, Jacke und Inhalt zu behalten.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von B!

I./7. Bei einer bei B wegen des Verdachts eines Drogendelikts durchgeführten Hausdurchsuchung wird einige Tage später die Jacke noch mit den darin aufbewahrten Gegenständen gefunden.

Darf diese Jacke für ein Strafverfahren gegen B wegen vermögensstrafrechtlicher Tatbestände verwendet werden?

I./8. Im Ermittlungsverfahren gegen B lässt sich zwar klären, von welcher Elektromarkt-Kette die Waren stammen. Der Konnex mit den unter I./1. und I./2. geschilderten Sachverhalten bleibt aber zunächst unklar. Die StA erhebt Anklage wegen Diebstahls an den Elektrogeräten „mit nicht näher bestimmbarer zeitlicher/örtlicher Einordnung“. Der Verantwortung des B, die Jacke nur von der Straße im Bewusstsein aufgehoben zu haben, dass sie ein Dieb offenbar weggeworfen hat, wird kein Glauben geschenkt. In der Hauptverhandlung wird ein informierter Vertreter der Elektromarkt-Kette zur Verhandlung geladen. Dieser ist durch Zufall über den Zwischenfall mit A und die „fehlende Jacke“ informiert und kann berichten, dass man zwischenzeitig den „wahren Dieb“ gefunden und verurteilt hat. Dies bestätigt die Verantwortung des B.

Das Gericht verurteilt B daraufhin aufgrund dieses Sachverhalts (bei rechtlich korrekter Subsumption) nach anderen dafür in Betracht kommenden vermögensstrafrechtlichen Tatbeständen.

B wundert sich über diese Verurteilung, weil im ganzen Verfahren immer nur von Diebstahl die Rede war. Kann er etwas gegen dieses Urteil unternehmen?

II. Die C lebt mit ihrem Mann (M) in Scheidung; sie hat heimlich einen Liebhaber (D). Eines Abends findet C ihren Mann beim Nachhausekommen nach einem Herzanfall regungslos am Boden liegen. Sie hält ihn für tot und läuft schockiert zu D, um ihm von dem Vorfall zu erzählen. D eilt zum Haus des M und stellt dort fest, dass dieser noch lebt. Obwohl er die Hilfsbedürftigkeit des M erkennt, unternimmt er – weil er den Tod des M will – nichts zu dessen Rettung. M stirbt. M wäre bei unverzüglicher Hilfe (i) zu retten gewesen, (ii) nicht mehr zu retten gewesen.

a. Prüfen Sie die Strafbarkeit von C und D!

b. Kommt für D eine diversionelle Erledigung in Betracht?

Variante: Ändert sich etwas an der materiell-rechtlichen Beurteilung, wenn C beim Nachhausekommen die Notlage des M erkennt, den D davon telefonisch informiert und auf Drängen des D, den M doch einfach sterben zu lassen, nichts zur Rettung ihres Manns unternimmt und M tatsächlich stirbt. M wäre, wenn C geholfen hätte, wiederum (i) zu retten gewesen, (ii) nicht mehr zu retten gewesen.

III. Gibt es ein Pendant zum Gesetzlichkeitsprinzip (nullum crimen sine lege) auch im Strafprozessrecht?